

Prüfungsordnung

**für die Studiengänge der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen
Catholic University of Applied Sciences**

**Besonderer Teil:
Hebammenkunde mit dem Abschluss Bachelor of Science**

vom 2. Juli 2018

Inhaltsverzeichnis

B. Besonderer Teil: Hebammenkunde mit dem Abschluss Bachelor of Science	1
§ 1 Studiengangsziele	1
§ 2 Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung	1
§ 3 Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses	2
§ 4 Regelstudienzeit, Studienorganisation, Mobilitätsfenster	2
§ 5 Modulprüfungen	2
§ 6 Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis	3
§ 7 Bearbeitungszeit und Bewertungen der Bachelorthesis	3
§ 8 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote	3
§ 9 Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung	4
§ 10 In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung	4

**B. Besonderer Teil:
Hebammenkunde mit dem Abschluss Bachelor of Science**

**§ 1
Studiengangsziele**

- (1) Das Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studiengangsziele (Hochschulgesetz), durch theoretische und fachpraktische Studienelemente fachspezifische Kernkompetenzen vermitteln. Die Studieninhalte sollen die Studierenden befähigen, wissenschaftlich begründet in den Handlungsfeldern der Hebammenkunde, das heißt, in den Bereichen von Schwangerschaft, Geburt und Wochenbett, der Beratung und Begleitung von Familien, sowie der Gestaltung und Führung von Funktionseinheiten – sei es in Klinik, freier Praxis oder innovativen Formen der integrierten Versorgung, zu agieren. Das Nähere regelt das Modulhandbuch.
- (2) Durch die Bachelor-Prüfung soll festgestellt werden, ob die Teilnehmenden im Studium die für die angestrebten akademischen Bildungsziele notwendigen Fachkenntnisse erworben haben und befähigt sind, auf der Grundlage der wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.

**§ 2
Studienvoraussetzungen; Praktische Tätigkeit als Studienvoraussetzung**

- (1) Der Zugang zum Studium setzt den erfolgreichen Abschluss einer auf das Studium vorbereitenden schulischen sowie einer beruflichen Bildung in dem nachfolgend näher bezeichneten Gesundheitsfachberuf voraus.
- (2) Die unter Absatz 1 genannten Zugangsvoraussetzungen werden nachgewiesen durch:
1. ein Zeugnis, der Fachhochschulreife oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsnachweis
 2. eine Urkunde, die zur Führung einer der Berufsbezeichnung Hebamme/ Entbindungspfleger in der jeweils geltenden Fassung der Ausbildungsgesetze berechtigt.
- (3) Wer die Zugangsvoraussetzungen nach Absatz 2 Nr. 1 nicht erfüllt, kann gemäß der „Verordnung über den Hochschulzugang für in der beruflichen Bildung Qualifizierte (Berufsbildungshochschulzugangsverordnung- BBHZVO)“ vom 7. Oktober 2016 in Verbindung mit dem Senatsbeschluss der KathO NRW vom 07.05.2018 zum Studium zugelassen werden.
- (4) Die Zulassung wird abhängig gemacht
1. von der erfolgreichen Teilnahme am Bewerbungsverfahren der KathO NRW
 2. von der schriftlichen Anerkennung des Statuts, der Grundordnung, Einschreibesatzung, Bibliotheksordnung, Hausordnung sowie aller sonst geltenden Satzungen der KathO NRW.

§ 3

Besetzung und Beschlussfähigkeit des Prüfungsausschusses

(1) Der Prüfungsausschuss besteht aus der Vorsitzenden¹, deren Stellvertreterin und vier weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die Vorsitzende und ihre Stellvertreterin werden aus dem Kreis der Professorinnen, ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Professorinnen, der akademischen Mitarbeiterinnen (wissenschaftliche Mitarbeiterinnen sowie Lehrkräfte für besondere Aufgaben), und zwei Mitglieder aus dem Kreis der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der Vorsitzenden oder deren Stellvertreterin mindestens eine weitere Professorin und zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden.

§ 4

Regelstudienzeit, Studienorganisation, Mobilitätsfenster

(1) Das Studium umfasst in Vollzeit-Form eine Regelstudienzeit von sechs Semestern oder in Teilzeit-Form eine Regelstudienzeit von neun Semestern. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(2) Das Studium sowie das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Bachelorthesis in Vollzeit-Form mit Ablauf des sechsten Semesters, in Teilzeit-Form mit Ablauf des neunten Semesters, abgeschlossen werden kann. Maßnahmen zur Prüfungsorganisation trifft der Prüfungsausschuss. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(3) Das Studium umfasst neben der modularen Lehrstruktur die Anfertigung der Bachelorthesis. Näheres regelt das Modulhandbuch.

(4) Der zeitliche Gesamtumfang, der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt 120 Semesterwochenstunden, entspricht 5400 Arbeitsstunden. Zum erfolgreichen Abschluss des Studiums müssen insgesamt 180 Credits erworben werden.

(5) Das Studium kann im Umfang von max. der Hälfte des 6. Semesters (Vollzeit-Form) bzw. des 9. Semesters (Teilzeit-Form) im In- und Ausland stattfinden. Die entsprechenden Regularien (Lehrkontrakt) sind im Vorfeld des In- und Auslandsstudiums mit den beiden Hochschulen zu bestimmen. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 5

Modulprüfungen

(1) Im 1. und 2. Semester müssen die Module zu den berufsbezogenen Kompetenzen erfolgreich absolviert werden. Eine Anerkennung der Module ist im Zusammenhang mit der Durchführung einer Einstufungsprüfung gemäß § 3 des Allgemeinen Teils

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in der Prüfungsordnung darauf verzichtet, weibliche und männliche Wortformen nebeneinander zu benutzen; stattdessen wird das generische Femininum gewählt, wenn keine geschlechtsneutralen Begrifflichkeiten möglich sind.

der Prüfungsordnung möglich. Die Kandidatin erwirbt über die Anerkennungsmodule insgesamt 60 Credits. Das Nähere regelt die Einstufungsprüfungsordnung.

Modul	Titel	Credits
EM 1	Grundlagen der Hebammenkunde	10
EM 2	Geburtshilfliche - medizinische Grundlagen der Geburt	10
EM 3	Grundlagen der Wochenbettbetreuung	10
EM 4	Grundlagen der Begleitung belasteter Familien	10
EM 5	Rechtliche Grundlagen des Hebammenwesens	10
EM 6	Grundlagen der Psychologie und Soziologie	10
Summe		60

(2) Im Studienbereich Wissenschaftliches Denken und Arbeiten müssen Modulprüfungen im Umfang von 18 Credits, im Studienbereich Bezugswissenschaften 30 Credits, im Studienbereich Hebammenwissenschaft 60 Credits und im Studienbereich Zukünftige Handlungsfelder 12 Credits erfolgreich erbracht werden. Im Einzelnen stellen sich Art der Prüfungen gemäß der im Modulhandbuch aufgeführten Prüfungsmodalitäten dar.

(3) Die genaue Bezeichnung, Anzahl und Umfang der Modulprüfungen werden als Anhang dem Besonderen Teil A der Prüfungsordnung beigelegt. Näheres regelt das Modulhandbuch.

§ 6

Spezielle Regelung zur Zulassung zur Bachelorthesis

Zur Modulprüfung im Modul Bachelorthesis wird zugelassen, wer Modulprüfungen im Umfang von mindestens 120 Credits bestanden hat.

§ 7

Bearbeitungszeit und Bewertungen der Bachelorthesis

Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur spätesten Abgabe der Bachelorthesis) beträgt drei Monate. Die Bachelorthesis ist innerhalb von zwei Monaten zu bewerten.

§ 8

Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in § 30 Absatz 1 PO-AT genannten Einzelnoten gemäß § 15 Absatz 4 PO-AT gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

Bachelorthesis

achtfach

Noten der Modulprüfungen mit 3 Credits	einfach
Noten der Modulprüfungen mit 6 Credits	zweifach
Noten der Modulprüfungen mit 9 Credits	dreifach
Noten der Modulprüfungen mit 12 Credits	vierfach

Berechnung der Gesamtnote: Die sich ergebende Summe aus dem jeweiligen Produkt der Modulprüfungsnoten mit dem oben genannten Notengewicht und dem Produkt der Note der Bachelor-Prüfung mit dem Notengewicht acht wird durch die Anzahl der gewichteten Notenbestandteile (Anzahl der Module jeweils multipliziert mit dem Notengewicht + acht) dividiert.

§ 9

Akkreditierung, Gleichwertigkeitsfeststellung

- (1) Gemäß den Urkunden vom 14.05.2013 und TT.MM.JJJJ wurde der Studiengang von der Akkreditierungsagentur AQAS e.V., im Auftrag des Akkreditierungsrats erstakkreditiert und reakkreditiert.
- (2) Nach rechtlicher Prüfung durch die Vorsitzende des Prüfungsausschusses im Auftrag des Rektorats der KathO NRW wurde am 04.04.2018 die Gleichwertigkeit dieser Prüfungsordnung mit den Prüfungsordnungen der staatlichen Hochschulen gemäß § 72 HZG festgestellt.


§ 10

In-Kraft-Treten, Übergangsbestimmung

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am 01.09.2018 in Kraft.
- (2) Die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 01.04.2013 in der Fassung vom 01.04.2017 tritt mit Ablauf des 31.08.2021 außer Kraft. Studierende, die vor Beginn des Wintersemesters 2018/19 ihr Studium an der KathO NRW aufgenommen haben, müssen ihr Studium spätestens bis zu diesem Termin abgeschlossen haben. Sie können über die Dekanin beim Rektorat eine Fortsetzung ihres Studiums nach dieser Bachelorprüfungsordnung beantragen. Für Studierende, denen im Härtefall eine Verlängerung des Studiums gewährt wird, gilt die Prüfungsordnung für die Bachelor- und Masterstudiengänge des Fachbereichs Gesundheitswesen vom 01.04.2013 in der am 31.08.2018 geltenden Fassung bis zum Verlängerungszeitpunkt fort.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrates Gesundheitswesen der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 11.04.2018, der Bestätigung des Senats der Katholischen Hochschule Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2018, der Genehmigung des Verwaltungsrates der KFH gGmbH vom 09.06.2018.

Köln, 02.07.2018


 Prof. Dr. Hans Hobelsberger
 - Rektor -

Anhang: Modulprüfungsübersicht Hebammenkunde (Midwifery)

Inhaltsbereiche	Module	cps
I. Anerkennungsmodule	EM 1 Grundlagen der Hebammenkunde	10
	EM 2 Geburtshilffliche – medizinische Grundlagen der Geburt	10
	EM 3 Grundlagen der Wochenbettbetreuung	10
	EM 4 Grundlagen der Begleitung belasteter Familien	10
	EM 5 Rechtliche Grundlagen des Hebammenwesens	10
	EM 6 Grundlagen der Psychologie und Soziologie	10
	Summe der Credits über Anerkennungsmodule	60
II. Wissenschaftliches Denken und Arbeiten	B-HW1 Grundlagen wissenschaftlichen Arbeitens	3
	B-HW2 Methodenwerkstatt	3
	B-HW3 Bachelorthesis	12
	Summe der Credits	18
III. Bezugswissenschaften	B-HB1 Rahmenbedingungen Hebammenkunde	9
	B-HB2 Haltung, Entscheidung und Kommunikation in der Hebammenkunde	9
	B-HB3 Theologische und philosophische Grundlagen	3
	B-HB4 Supervision	9
	Summe der Credits	30
IV. Hebammenwissenschaft	B-HHK1 Wissenschaftstheoretische Betrachtungen in der Hebammenkunde	12
	B-HHK2 Forschung in der Hebammenkunde	12
	B-HHK3 Evidenzbasierung und Hermeneutik in der Hebammenkunde	9
	B-HHK4 Hebammen und Gesellschaft	6
	B-HHK5 Professionelles Handeln in der Hebammenkunde	9
	B-HHK6 Innovative Hebammenpraxis I: Implementierung	6
	B-HHK7 Innovative Hebammenpraxis II: Analyse und Intervention	6
	Summe der Credits	60
V. Zukünftige Handlungsfelder (Wahlpflichtmodul)	B-HWM I-III Wahlpflichtmodule	12
	Summe der Credits	12
Gesamtsumme der Credits		180